# BEBAUUNGSPLAN NR. 01/98 – WOHNGEBIET LANGE-FELD REUDEN

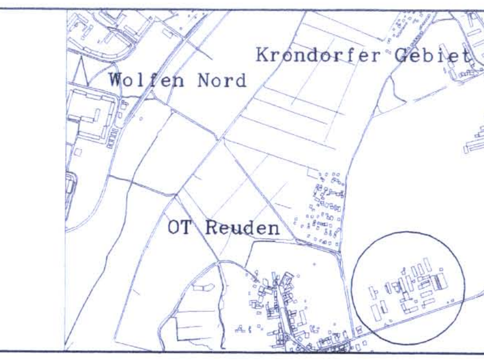


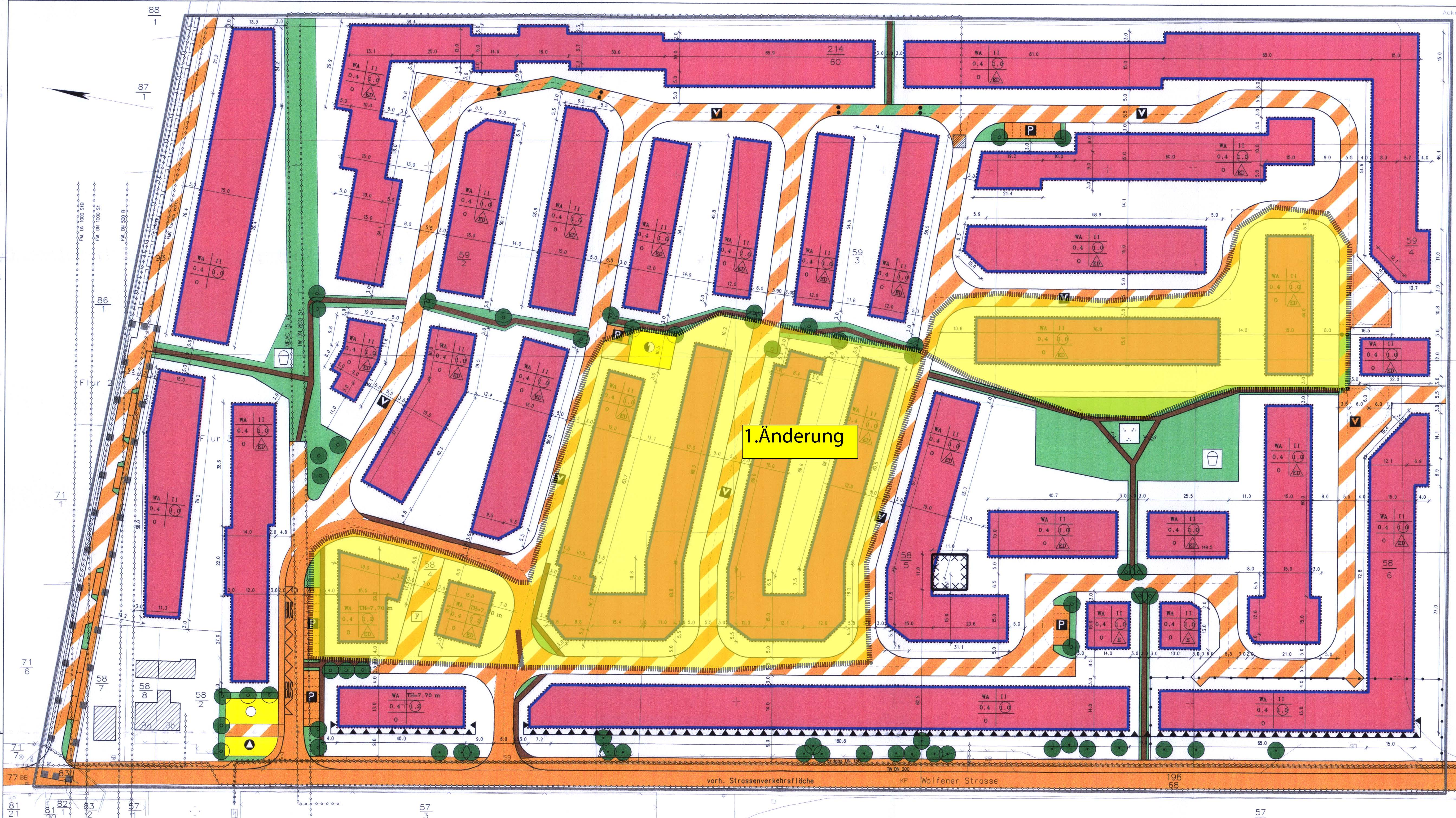


## Textliche Festsetzungen – Teil B

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO )

Das Plangebiet Lange – Feld ist im Flächennutzungsplan der der Stadt Wolfen als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.
Die Wohnbaufläche ist als allgemeines Wohngebiet (WA) zu planen.
Es gelten somit die Festsetzungen des § 4 Abs.1, Abs.2 Nr.1 bis 3 der BauNVO.
Zulässig sind :
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für die Verwaltungen.

Nicht zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO :
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan nach § 16 und § 17 BauNVO bestimmt durch folgende Festsetzungen:
1. die Geschoßflächenzahl beträgt maximal 1,2.
2. die Grundflächenzahl (Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen) ist auf max.0,4 begrenzt.
3. die Zahl der Vollgeschosse kann zwischen 1 und 2 variieren.
4. im Bereich zwischen den Einfahrten zum Wohngebiet wird die Traufhöhe mit 7,70 m über OK Gelände festgesetzt.

Gemäß § 20 (3) BauNVO wird festgesetzt:
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (hier in Dachgeschossen), die keine Vollgeschosse sind, sind bei der Ermittlung der Geschossfläche nur zur Hälfte mitzurechnen.

### 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.
Zulässig sind Einzel-und Doppelhäuser. Ist in bestimmten Teilgebieten in der Nutzungsschablone keine Gebäudeform festgesetzt, so sind dort alle Gebäudeformen zulässig. Die geforderten Abstandsflächen werden laut Bauordnung des LSA gewahrt.
Die Festsetzungen der überbaubaren Flächen erfolgt nach § 23 BauNVO durch Baugrenzen.

### 3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO;§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB )

Für Nebenanlagen gelten die Festsetzungen der Landesbauordnung.
Die Aufstellplätze für Wertstoffsammelstationen sind zeichnerisch festgesetzt.

### 4. Grünflächen ( § 9 Abs. 1 BauGB )

### 4.1. Grünflächen und Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15,25 und Abs.6 BauGB)

### 4.1.1 Grünflächen und Anpflanzungen auf privaten Grundstücken

Die Freiflächen der privaten Grundstücke sind überwiegend als Haus-und Ziergärten anzulegen. Bäume auf privaten Grundstücken sind mindestens 2,0 m von der Aussenkante der Strasse zu pflanzen.
In den Grundstücken des B-Plangebietes,die durch die östliche oder die südliche Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes abgeschlossen sind, ist an diesen Grundstücksgrenzen ein 1,5 m breiter Gehölzstreifen anzulegen. Dabei sind zu 70 % Sträucher der Pflanzliste nach Pkt. 4.1.3. zu verwenden.

### 4.1.2 Pflanzungen im Bereich von Strassen, Wegen und Grünflächen

Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind im Bebauungsplan teilweise zeichnerisch und teilweise textlich festgesetzt, dabei sind Pflanzen der nebenstehenden Pflanzliste zu verwenden.
Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Bäumen, wird die Anzahl,der zu pflanzenden Bäume in den zwei flächenhaften Grünanlagen im Süden und im Norden des Plangebietes, auf insgesamt 36 Stück festgesetzt.
Ebenfalls zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Bäumen sind weitere 26 Bäume als Strassenbegleitgrün im Rahmen der Erschliessungsplanung mit dem Umwelt-und Grünflächenamt der Stadt Wolfen arten-und standortbezogen abzustimmen und zu pflanzen.
Das prozentuale Verhältnis von Strauch-und Rasenflächen für die öffentlichen Grünflächen wird mit 50:50 der betreffenden Fläche festgesetzt.

### 4.1.3. Pflanzlisten

Es sind standortgerechte Pflanzarten der nachstehenden Liste zu verwenden.

**Bäume 1.Ordnung**

Bäume im Straßenbereich und in flächenhaften Grünanlagen
Pflanzqualität : Hochstamm 3 x v. mit Ballen, Stammumfang 16–18 cm

| | |
|---|---|
| Tilia cordata Erecta | – kleinkronige Winterlinde |
| Acer campestre | – Feldahorn |
| Prunus avium | – Vogelkirsche |
| Carpinus betulus | – Hainbuche |
| Crataegus x lavallei | – Apfeldorn |

**Bäume 2.Ordnung**

Bäume an Wegen und Grünflächen
Pflanzqualität : Hochstamm 3 x v. mit Ballen, Stammumfang 14–16 cm

| | |
|---|---|
| Carpinus betulus | – Hainbuche |
| Acer campestre | – Feldahorn |
| Fagus sylvatica | – Buche |
| Sorbus aucuparia | – Eberesche |
| Sorbus aria | – Mehlbeere |
| Sorbus intermedia | – schwedische Mehlbeere |
| Mespilus germanica | – Mispel |
| Crataegus monogyna | – Weißdorn |
| Prunus avium | – Vogelkirsche |
| Prunus mahaleb | – Steinweichsel |
| Prunus padus | – Traubenkirsche |
| Pyrus calleryana Chanticleer | – Chinesische Waldbirne |
| Pyrus pyraster Syn.P.communis | – Holzbirne |
| Tilia cordata Erecta | – Dichtkronige Winterlinde |

**Sträucher für öffentliche Grünflächen**

Pflanzqualität : VSTR, 4 Tr., 60–100

| | |
|---|---|
| Acer campestre | – Feldahorn |
| Amelancier ovalis | – Felsenbirne |
| Cornus mas | – Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | – Hartriegel |
| Corylus avellana | – Haselstrauch |
| Ligustrum vulgare | – Liguster |
| Rosa pimpinellifolia | – Bibernell-Rose |
| Rosa canina | – Hundsrose |

Fortsetzung – Sträucher für Grünflächen

| | |
|---|---|
| Rosa rugosa | – Heiderose |
| Rosa gallica | – Essigrose |
| Rosa glauca | – Hecht-Rose |
| Ribes alpinum | – Alpenjohannisbeere |
| Lonicera xylosteum | – Heckenkirsche |
| Salix – niedere Arten | – Weiden |

### 4.2. Sicherung des Oberbodens

Zur Sicherung des Oberbodens ist vor Bauausführung der Oberboden abzutragen und ordnungsgemäß zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Gleichzeitig ist er gegen Verdichten durch Befahrung und dergleichen von verbleibenden Flächen zu sichern.

### 4.3. Massnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser

Wegeflächen in den Grundstücken sowie Zufahrten zu Garagen sind mit einer mindestens 50 %-igen Versickerungsrate wasserdurchlässig oder mit seitlicher Versickerung am Ort anzulegen.
Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf eigenen Grundstücken zu versickern. Bei gezielter Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserschutzbehörde des LRA Bitterfeld einzuholen.

### 5. Garagen und Stellplätze ( § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB )

Die Errichtung von Garagenkomplexen ist nicht zulässig.
Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie dürfen jedoch die hintere Baugrenze, auf der der Erschließungsstrasse abgewandten Grundstücksseite, nicht überschreiten.
Garagen sind von der, der Erschließungsstrasse zugewandten Grundstücksgrenze in einem Abstand von mindestens 5 m zu errichten.
Wird auf dem Grundstück keine Garage errichtet, so sind 2 Stellplätze planerisch nachzuweisen. Werden Carports errichtet, so sind diese in offener Form und aus Holz zu erstellen. Carports sind zu begrünen.

### 6. Gestalterische Festsetzungen

### 6.1. Oberflächenbefestigung ( § 12 und § 87 BauO – LSA )

Gemäß § 12 BauO – LSA wird für die Stellplätze auf privaten Grundstücken im Gebiet des Bebauungsplanes ein wasserdurchlässiger Belag (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster u.ä.) als Oberflächenbefestigung vorgeschrieben.
Für die zu erstellenden öffentlichen Stellplätze wird Rasenfugenpflaster als Oberflächenbefestigung vorgeschrieben, Rasengittersteine sind nicht zulässig.
Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

### 6.2. Einfriedungen

Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind durch Hecken oder Buschwerk herzustellen. Auch Holzzäune aus senkrecht bis diagonal stehenden Latten oder Stäben sind zugelassen. Waagerecht bis diagonal liegende Latten aus Holz dürfen eine Breite von 12 cm nicht überschreiten. Die Lattung darf nicht geschlossen sein,zwischen den einzelnen Latten ist ein Abstand von mindestens 2 cm einzuhalten.
Mauern aus Steinen sind zulässig bis zu einer Höhe von 50 cm.
Entlang der Wolfener Strasse sind Mauern bis zu einer Höhe von 1,70 m zulässig. Kombinationen aus Mauer, Holzlattenzaun und Büschen sind möglich.
Maschendrahtzaun ist nur für eine Übergangszeit von 3 Jahren in Verbindung mit Buschwerk zulässig.
Kunststoffe sind für Einfriedungen nicht zulässig.
Für Einfriedungen zum öffentlichen Strassenraum hin sind folgende Pflanzenarten zulässig:

| | |
|---|---|
| Acer campestre | – Feldahorn |
| Berberis in Arten und Sorten | – Berberitze |
| Carpinus betulus | – Hainbuche |
| Crataegus monogyna | – Eingriffl. Weißdorn |
| Forsythia in Arten und Sorten | – Goldglöckchen |
| Liguster in Arten und Sorten | – Rainweide |
| Lonicera xylosteum | – Heckenkirsche |
| Potentilla fruticosa | – Fünffingerstrauch |
| Pyracantha in Arten und Sorten | – Feuerdorn |
| Ribes in Arten und Sorten | – Johannisbeere |
| Spiraea japonica | – weiße Spiere |
| Spiraea vanhouttii | – Prachtspiere |

### 6.3. Fassaden und Fassadenfarben

Kunststoffverkleidungen für die Hausfassaden sind nicht zulässig.
Bei Putzfassaden sind ausschliesslich mineralische Farbtöne zu verwenden.

0414

### 6.4. Dacheindeckungen

Bei geneigten Dächern sind Ziegel, verzinktes Blech oder Kupfer (nicht gestrichen) zu verwenden.

### 6.5. Dachrinnen und Fallrohre

Als Material wird Metall vorgeschrieben, Kunststoff wird ausgeschlossen.

### 6.6. Proportionen, Abmessungen und Gliederungen

Doppel-und Reihenhäuser sind hinsichtlich
- der Dachneigung
- des Dacheindeckungsmateriales
- der Farbe der Dacheindeckung
- der Fassadengestaltung und Material
- der Gesimsausbildung u.ä.

aufeinander abzustimmen und in gleicher Art und Weise auszuführen.

### 7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs.6 BauGB)

Bei den Bauflächen, die im Planteil (A) mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet sind, sind folgende Maßnahmen zur Lärmschutzvorsorge zu ergreifen:
- Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2

Beschluß-Nr. 521 / 98
Anlage 2
Seite 1

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach PlanzV 90 vom 18.Dezember 1990 BGBl. I S. 58)

**Art der baulichen Nutzung**
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB )
- WA – Allgemeines Wohngebiet ( § 4 BauNVO )

**Maß der baulichen Nutzung**
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO )
- 1,2 – GFZ – Geschoßflächenzahl (Höchstmaß)
- 0,4 – GRZ – Grundflächenzahl
- II – Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- TH=7,70 m – Traufhöhe

**Bauweise, Baugrenzen,Baulinien**
( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO )
- ED – nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig
- E – nur Einzelhäuser zulässig
- 0 – Offene Bauweise
- Baugrenze
- Nutzungsartengrenze

**Verkehrsflächen**
( § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB )
- Straßenverkehrsfläche öffentlich
- V – Öffentliche Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) (30 km/h – Zone)
- Feuerwehrzufahrt
- F – Fußgängerbereich
- Öffentlicher Gehweg
- P – Öffentliche Stellflächen

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
( § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB )
- Hauptversorgungsleitungen , unterirdisch

**Grünflächen**
( § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und Abs. 6 BauGB )
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

**Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung**
( § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB )
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Wertstoffsammelstation
- Umformerstation

**Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB )
- Baum anzupflanzen
- Baum zu erhalten

**Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 7 BauGB )
- 82/3 – Flurstücksnummer
- vorh. Bebauung
- Poller zur Absperrung
- Altlastenverdachtsfläche – Die Sanierung dieser Fläche wird über den städtebaulichen Vertrag geregelt.
- Geodätischer Festpunkt
- Umgrenzung der Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (evt. Schutzverrohrung vorh. Leitungen) (§ 9 Abs. 5 Nr.1 u. Abs.6 BauGB)
- Mit Geh-,Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (vorgesehene Trasse zur Umverlegung des Fernmeldekabels) (§ 9 Abs. 1 Nr.21 u. Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr.24 u. Abs.6 BauGB)

Bauliche Vorkehrungen:
- Einsatz von Fenstern der Schallschutzklasse 2
- z. Bsp. Anordnung der Schlafräume auf der Ostseite der Gebäude

**Nutzungsschablone**

| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
|---|---|
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| Bauweise | |

## Kartengrundlage

| | |
|---|---|
| Liegenschaftskarte des Katasteramtes : | Dessau |
| Gemeinde : | Wolfen |
| Gemarkung : | Reuden |
| Flur : | 3 |
| Maßstab : | 1 : 1000 / 1: 2500 |
| Stand der Planunterlage : | März 1998 |

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Dessau
am : 15.10.1998
Aktenzeichen: VE 41/98

## Präambel

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27. August 1997 ( BGBl. I , S. 2141 ) sowie § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 87 Abs.1 und 4 des Gesetzes über die BauO des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 ( GVBl. S.723 ) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 18.11.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr 01/98, für das Wohngebiet Lange-Feld östlich der Wolfener Strasse , weiter zwischen dem Fuhnetalweg von Wolfen-Krondorf nach Reuden (Flurstück 93), und den an das Gebiet östlich und südlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und Text ( Teil B ), mit den Festsetzungen zur Gestaltung nach § 87 Abs. 1 und Abs.4 BauO erlassen.

## Bußgeldandrohung:

Gem. § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird derjenige mit einer Geldbuße bis 20.000,00 DM belegt, der vorsätzlich und fahrlässig festgesetzte Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen dadurch zuwider handelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

## Hinweis:

Wo im Plan Baugrenzen dicht neben Nutzungsgrenzen oder geplante neue Grundstücksgrenzen gezeichnet sind, fallen sie als Festsetzung geometrisch mit diesen in einer Linie zusammen.

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlußes des Stadtrates vom 11.03.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.04.98 in den Wolfener Stadtnachrichten erfolgt.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

2. Nach § 3 BauGB wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 20.05.98 durchgeführt.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.04.1998 ; 03.07.1998 und 28.08.1998 zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

4. Der Stadtrat hat am 01.07.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

5. Der 1. Entwurf des B-Planes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.07.1998 bis zum 20.08.1998 während folgender Zeiten (Tage, Stunden)
Montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs 2 BauGB, öffentlich im Dezernat III, Otto-Schmidt Str. 2 ausgelegen. Die 1. öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am 13.07.1998 ortsüblich in den Wolfener Stadtnachrichten bekannt gemacht worden.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

6. Der 2. Entwurf des B-Planes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.09.1998 bis zum 15.09.1998 während folgender Zeiten (Tage, Stunden)
Montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs 2 BauGB, öffentlich im Dezernat III, Otto-Schmidt Str. 2 ausgelegen. Die 2. öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am 31.08.1998 ortsüblich in den Wolfener Stadtnachrichten bekannt gemacht worden.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach . Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
ÖbVermIng. Höhnsch, Sandersdorf [seal]
Ort, Datum, Siegel 29.10.98 [signature]

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

9. Der B-Plan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 18.11.1998 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 18.11.1998 gebilligt.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 19.11.98

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 07.12.98

11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.12.1998 im Wolfener Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44, Abs.5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.12.1998 in Kraft getreten.
Der Oberbürgermeister i.V. [signature] — Stadt Wolfen 14 [seal]
Ort, Datum, Siegel Wolfen, 23.12.98

## BEBAUUNGSPLAN NR 01/98 STADT WOLFEN WOHNGEBIET LANGE-FELD

| | |
|---|---|
| Stadt: | Stadtverwaltung Wolfen<br>Reudener Str.70-72<br>06766 Wolfen |
| Verfahrensbetreuung: | Planungs-u. Ingenieurbüro<br>PINKERT & RICHTER<br>Platz der Deutschen Einheit<br>06792 Sandersdorf |
| | Architekturbüro WoWa<br>Dorfstraße 8<br>06766 Wolfen |
| Planphase: | Satzung |
| Maßstab : | 1 : 500 |

Sandersdorf,den 30.10.1998

TESTSATZ.SDA